

Antwort zur Anfrage Nr. 1879/2020 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend Widmung von Teilflächen des Rheinufer für Rad- und Fußverkehr (Grüne)
hier: Folgeanfrage



Landeshauptstadt
Mainz

9.7.21 *he*

10-Hauptamt

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Nach §2 Abs. 2 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz ist es untersagt, „Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren, es sei denn sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben.“ Nach der Antwort zu Frage 3 der Anfrage 1417/2020 „regelt sich der Aufenthalt von Fußgänger und Radfahrer (auf der Rheinpromenade) nicht nach dem LStrG.“

a. Regelt er sich stattdessen nach der Grünanlagensatzung, falls ja warum? Falls nein, nach welcher sonstigen Rechtsvorschrift?

Wie bereits erläutert, handelt es sich bei den Flächen am Rheinufer nicht um gewidmete Verkehrsflächen, somit gilt in diesem Bereich nicht das LStrG.

Der Aufenthalt in diesem Bereich richtet sich nach den Regelungen und Satzungen der Stadt Mainz.

b. Welche Bereiche des Rheinufer sind für den Radverkehr durch welche Schilder freigegeben und welche nicht? Wir bitten um Vorlage eines Plans, auf dem die freigegebenen und nicht freigegebenen Flächen erkennbar sind. Wie ist diese Freigabe gekennzeichnet bzw. beschildert (z.B. bei der Einfahrt von der Quintinstr./ Rathaustiefgarage zum Rheinufer bzw. gegenüber der Mündung der Großen Bleiche beim Schloßtor)?

Mit Ausnahme des oberen Abschnittes parallel zur Uferstraße zwischen Templerstraße und Fischtorplatz sowie des Gehwegs entlang des Rheins am Victor-Hugo-Ufer sind die Wege entlang des Rheinufer als gemeinsame Geh- und Radwege ausgeschildert (Verkehrszeichen 240). Die Verwaltung wird an den Standorten, wo diese Beschilderung fehlt, die Verkehrszeichen ergänzen. Die gemeinsame Nutzung der Strecken von Fuß- und Radverkehr ist an der Beschilderung erkennbar.

2. Nach der Antwort auf Frage 2 der o.g. Anfrage sind „alle nicht gewidmeten Straßen bzw. Wege [...] nach dem Landesstraßengesetz als sonstige Straßen bzw. Wege zu bezeichnen.“

a. Sind ebenfalls alle Grünflächen (da Grünflächen nicht gewidmeten Straßen sind) als sonstige Straßen bzw. Wege zu bezeichnen?

b. Wodurch ist eine Grünfläche, die eine Straße bzw. einen Weg darstellt, von einer Grünfläche, die keine Straße bzw. Weg ist, zu unterscheiden?

c. Sind Teile des Rheinufer Straßen bzw. Wege und andere Teile nicht? Ist diese Unterscheidung klar auf dem in Frage 1 dieser Anfrage geforderten Plan erkennbar? Falls nein, bitten wir um zusätzliche graphische Darstellungen der unterschiedlichen Flächen.

Das Landesstraßengesetz bezieht sich auf gewidmete Straßen und Wege. Nicht gewidmete Straßen und Wege sind als sonstige Straßen und Wege zu bezeichnen. Grünflächen sind von dieser Regelung nicht berührt.

3. Gibt es Flächen am Rheinufer, die keine Grünfläche sind, und von Amt 80 und nicht von Amt 67 verwaltet werden? Gibt es Flächen am Rheinufer, die keine Grünfläche sind und auch nicht von Amt 80 sondern vom Wirtschaftsbetrieb AÖR verwaltet werden? Wir bitten um Vorlage eines Plans auf dem die unterschiedliche Zuständigkeit ersichtlich ist. Wie wird zwischen nicht gewidmeten Straßen bzw. Wegen und Flächen, die keine Straßen bzw. Wege darstellen, und solchen Flächen unterschieden, die auch keine Grünfläche darstellen?

Bei den Flächen am Rheinufer handelt es sich um fiskalische Flächen der Stadt Mainz, deren Zuständigkeit beim Amt 80 liegt.

Für alle Grünflächen ist das Grün- und Umweltamt zuständig. Ausgenommen hiervon sind die Flächen auf der Mole am Winterhafen, hier ist der Wirtschaftsbetrieb Eigentümer.

4. In Frage 3 der o.g. Anfrage wurde die Frage gestellt, warum der Fußverkehr am Rheinufer anders abgewickelt wird als in anderen Fußgängerbereichen der Altstadt (z.B. Schillerplatz, Steingasse, Stadthausstraße), welche für den Fußverkehr gewidmete Straßen nach LStrG darstellen. Diese Frage wurde nicht beantwortet. Wie lautet die Antwort?

Die Unterscheidung liegt in der Widmung und somit in den unterschiedlich geltenden Regelungen.

5. In der Antwort auf Frage 5 der o.g. Anfrage wird auf eine Beschlussvorlage im Bauausschuss am 22. April 2004 hingewiesen. Diese Vorlage liegt dem Ortsbeirat nicht vor. Wir bitten um eine Kopie der Vorlage und fragen, ob die Vorlage im Ortsbeirat vorberaten wurde, und falls ja, wann und mit welchem Ergebnis, und falls nein, warum nicht.

Bei der genannten Beschlussvorlage handelt es sich der Recherche des Dezernates VI nach, um keine Beschlussvorlage der Bauverwaltung.

6. In der gleichen Antwort hieß es, dass der endgültige Nachweis der 121 Stellplätze entweder in der erweiterten Rathausgarage oder in der neuen Rheinufergarage erfolgen sollte. Ist die Rathausgarage erweitert worden, und falls ja, sind die Parkplätze inzwischen dort nachgewiesen worden? Falls nein, sind die 121 Stellplätze wie geplant in der Rheinufergarage nachgewiesen worden? Falls ebenfalls nein, warum nicht, und wie und wann kann der Stellplatznachweis von der Freifläche auf die Tiefgarage übertragen werden?

7. Da der Nachweis dieser Stellplätze eine Übergangslösung und Provisorium darstellt, wie lange kann das Provisorium andauern, bevor es ein Widerspruch zu den Festlegungen des RheinUfer-Forums bildet? Woran ist der provisorische Charakter erkennbar? Welche Planungen innerhalb der Verwaltung bestehen, um das Provisorium innerhalb welchen Zeitraums zu beenden?

Zu 6. + 7.

Der Nachweis von 121 notwendigen Stellplätzen wurde damals durch die genannte Baulast am Rheinufer gesichert. Die mit der Baulast übernommene Verpflichtung der Grundstückseigentümerin (Stadt Mainz) hat weiterhin Bestand.

Bei eventuellen Überlegungen zur Verlegung dieser Stellplätze handelt es sich um zivilrechtliche Vereinbarungen bzw. Abstimmungen.

Mainz, 7. 07.2021



Michael Ebling
Oberbürgermeister